

Landkreis Celle und Stadt Celle

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Breites Moor“ (NSG LÜ 26) in der Samtgemeinde Eschede, Gemeinde Habighorst, Landkreis Celle, und der Stadt Celle, Gemeinde Garßen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
1.1 Lage und Nutzungen im Schutzgebiet:	2
1.2 Derzeitiger Schutzstatus	3
2. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung	4
2.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes.....	4
2.2 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben.....	4
2.2.1 FFH-Lebensraumtypen	5
2.2.2 FFH-Arten	6
2.3 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften	6
2.4 Wahl der Schutzkategorie	7
3. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung	8
§ 1 Naturschutzgebiet.....	8
§ 2 Schutzzweck	9
§ 3 Verbote.....	10
§ 4 Freistellungen.....	13
§ 5 Befreiungen	20
§ 6 Anordnungsbefugnis.....	20
§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	21
§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	21
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	21
§ 10 Inkrafttreten	22
4. Auswirkungen auf den Haushalt	22



1. Ausgangslage

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Celle verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG²) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

In Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. 85 „Breites Moor“ erfolgt die hoheitliche Sicherung über die Neu-Ausweisung zum Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG, um den Erfordernissen der FFH-Richtlinie gerecht zu werden. Das Gebiet erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Besonders hervorzuheben sind die besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist auch deshalb erforderlich, weil ein Betretungsverbot notwendig ist, um die lebensraumtypischen und störungsempfindlichen Arten zu schützen. Die Sicherung über ein Naturschutzgebiet entspricht zudem dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBI. 40/2015 S. 1298).

Das rund 122 ha große Gebiet ist identisch mit dem FFH-Gebiet Nr. 85 „Breites Moor“. Ca. 97 ha liegen im Landkreis Celle, ca. 25 ha liegen im Stadtgebiet Celle. Das Gebiet ist seit 1975 als Naturschutzgebiet gesichert. Aufgrund der hohen Anforderungen an den Schutzzweck des FFH-Gebiets war es erforderlich, eine neue Schutzgebietsverordnung mit angepassten Schutzziele zu erlassen.

Grundlage der Abgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) ist die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erarbeitete und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmte Präzisierung der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 85 „Breites Moor“ im Maßstab 1:5.000 (Schreiben des NLWKN vom 05.10.2011).

Mit diesem Sicherungsverfahren kommt der Landkreis Celle seiner Verpflichtung nach, die noch nicht FFH-konform gesicherten Bereiche von Natura 2000-Gebieten an die erforderlichen Regelungen anzupassen.

1.1 Lage und Nutzungen im Schutzgebiet:

Das seit 1975 als NSG geschützte Gebiet zwischen Celle und Eschede ist ein Hoch- und Übergangsmoor, dass in seinem Kerngebiet keiner Nutzung mehr unterliegt. In den Randbereichen finden sich ca. 78 ha bewaldete Flächen sowie extensive Grünlandnutzung (8,34 ha) und extensiv oder nicht mehr genutzte Fischteiche. An der Nordgrenze schließt sich

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie am 13.05.2013

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 290 VO vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328, 1362)



die Bahnstrecke von Celle nach Uelzen an. Die im Südwesten im Bereich der Stadt Celle befindlichen kleineren Fischteiche weisen teilweise sehr alte wasserrechtliche Genehmigungen mit Bestandsschutz auf. Aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften sind allerdings viele Teiche nicht mehr bzw. nur noch in extensiver Bewirtschaftung. Die Gewässer im Bereich des Landkreises Celle unterliegen keiner Nutzung mehr.

Es wurden in den letzten Jahren verschiedene Gewässer durch bestimmte Maßnahmen des Naturschutzes in ihrer Funktion als Lebensraum für insbesondere Amphibien und Libellen verbessert. Dieses geschah durch Entschlammung, Vertiefung, Dammverstärkung und Anstauung der Gräben.

Neben der forstwirtschaftlichen Nutzung der Wälder findet auch noch eine Grünlandnutzung statt. Zudem gibt es eine jagdliche Nutzung. Innerhalb des Schutzgebietes befinden sich zahlreiche Ansitzvorrichtungen.

Das NSG wird in geringem Umfang als Erholungsgebiet genutzt.

Grundsätzlich sollen alle rechtmäßig vorhandenen Nutzungen in den Natura 2000-Gebieten weiterhin möglich sein, dennoch kann es zu Zielkonflikten zwischen den Nutzungen und dem (gesetzlich vorgeschriebenen) Schutzzweck des Schutzgebietes kommen. Die Regelungen der bestehenden Verordnung von 1975 wurden überprüft und mit dem schutzwürdigen Bestand und den Entwicklungszielen neu bewertet. Die neue Verordnung sieht daher notwendige Einschränkungen von Nutzungen vor, die rechtlich und fachlich zur Förderung bzw. Erreichung des europarechtlichen Schutzzweckes nach der FFH-Richtlinie und dem nationalen Schutzzweck (Biotopschutz) geboten sind. Diese sind auf das notwendige Maß beschränkt und ermöglichen, so weit wie möglich, die bisherige Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen.

1.2 Derzeitiger Schutzstatus

Das Gebiet ist nahezu vollständig seit 1975 als Naturschutzgebiet „Breites Moor“ (NSG LÜ 26) -Verordnung von 1975- gesichert. Es grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Südheide und liegt mit dem nördlich der L1991 gelegenen Teilstück im Naturpark Südheide. Darüber hinaus ist ein Großteil der Flächen im Gebiet auch nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG (Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz)³ besonders geschützt. Es sind jetzt schon alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Das Schutzgebiet ist vollständig als FFH-Gebiet gemeldet und fällt daher schon heute als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 unter die allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 BNatSchG. Danach sind seit der Aufnahme eines Gebietes als FFH-Gebiet alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dieser allgemeine Verbotstatbestand ist eine generell-abstrakte Regelung, die zur Rechtssicherheit einer Konkretisierung bedarf.

Hierfür hat der Gesetzgeber den Landkreis Celle gem. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, alle Natura 2000-Gebiete zu geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft zu erklären.

³ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)



2. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung

Der Landkreis Celle ist nach § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, die Natura 2000-Gebiete nach den Maßgaben des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern. Diese Aufgabe nimmt der Landkreis Celle durch Übertragung der Zuständigkeit durch das Umweltministerium auch für den Bereich wahr, der im Stadtgebiet Celle liegt. Der Landkreis hat kein Entschließungsermessen, sondern kann als Normgeber lediglich das „Wie“ der Sicherung bestimmen. Für das FFH-Gebiet Nr. 85 erfolgt die Sicherung über eine Verordnung als Naturschutzgebiet. Die Wahl der Schutzgebietskategorie ist mit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes und seiner Bestandteile begründet und bestätigt die Schutzwürdigkeit des seit 1975 bestehenden NSG. Aufgrund eines politischen Beschlusses des Kreistags vom 18.06.2019 sind die schon als NSG gesicherten Gebiete weiterhin als NSG nach den neuen Anforderungen der FFH-Richtlinie zu sichern.

Die in der Verordnung aufgeführten Naturschutzbehörden des Landkreises Celle und der Stadt Celle sind jeweils für die Erteilung einer Zustimmung oder Anzeige einer Maßnahme auf den für ihren Bereich liegenden Flächen zuständig.

2.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes

Grundsätzlich orientiert sich der Landkreis Celle an den im Maßstab 1:50.000 an die EU gemeldeten Abgrenzungen der FFH-Gebiete, welche vom NLWKN nachträglich für den Maßstab 1:5.000 präzisiert wurden. Die präzisierte Grenze ist die Grundlage der Abgrenzung des Schutzgebietes. Als Gesamtfläche des Schutzgebietes ergibt sich somit eine Größe von ca. 122 ha. Dies entspricht der gleichen Größe des ehemaligen NSG. Die Präzisierung der Grenze des FFH-Gebietes und somit die Grenze des neuen NSG erfolgt auf der Grundlage der „neuen“ Kartengrundlage AK5⁴ durch das Land. Die Abgrenzung verläuft zum großen Teil an der alten NSG-Abgrenzung, die sich an den dargestellten Grenzen der DGK5⁵ orientierte. Leichte Unterschiede ergeben sich durch die genaueren und aktuelleren Darstellungen der AK5, so dass z.B. ehemals einbezogene Straßenseitenräume nun außerhalb des neuen NSG liegen. Hinzugekommen sind z.B. Grünlandflächen im Seitenraum der Bahnlinie. Die Gesamtflächengröße des NSG von 122 ha hat sich nicht verändert. Die Abgrenzung weicht in geringem Umfang von der alten NSG-Grenze ab.

Die Begrenzung des Schutzgebietes auf die Grenzen der FFH-Gebiete ist möglich, da das Schutzregime des Naturschutzgebietes durch das absolute Veränderungsverbot, auch für Handlungen von außen, einen ausreichenden Schutz gewährt.

2.2 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben

Die FFH-Gebiete sind vorrangig zum Schutz der wertvollen Lebensräume nach Anhang I und der wertvollen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet worden. Neben den Meldebögen für die beiden FFH-Gebiete sind für die Bestimmung der Erhaltungsziele die in diesem Bereich tatsächlich kartierten und vom NLWKN bestätigten Wertigkeiten als Grundlage heranzuziehen. Für die FFH-Lebensraumtypen liegt eine Basiserfassung von 2014 vor.

Das Breite Moor zeigt sich als ein vielfältiges Mosaik verschiedener Moordegenerationsstadien aus altem Torfabbau, wodurch sich große Teiche und offene Moorgewässer entwickelt haben. Zusammen mit dem gut erhaltenen offenen Quellhochmoor stellen sie den Kern des Hoch- und Übergangsmoores dar. Eingegrenzt wird der Bereich durch Moorgebüsche, Moorwälder sowie Fischteiche im Süden und mit Kiefern und Fichten aufgeforstete ehemalige

⁴ Amtliche Karte 1:5 000

⁵ Deutsche Grundkarte 1:5 000



Pfeifengraswiesen und Heiden. Kleinere Grünlandflächen, die als Extensivgrünland sowie teilweise als Wildwiese genutzt werden, sind am Nordrand sowie auf der Ostseite des Gebietes zu finden.

Die Erhaltungsziele als wesentlicher Teile des Schutzzwecks sind ausführlich in § 2 Abs. 3 benannt. Diese sind mit dem NLWKN sowie der Staatlichen Vogelschutzwarte und dem LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei) abgestimmt, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie gerecht zu werden.

Die Erhaltungsziele bestimmen sich nach den im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und der Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie mit signifikantem Vorkommen, welche nachfolgend beschrieben werden.

2.2.1 FFH-Lebensraumtypen

Für das FFH-Gebiet Nr. 85 „Breites Moor“ wurde 2014 eine Basiskartierung⁶ durchgeführt.

Folgende FFH-Lebensraumtypen weisen ein signifikantes Vorkommen auf:

FFH-Code	Bezeichnung der Lebensraumtypen ⁷	Flächengröße	Flächenanteil
3160	Dystrophe Stillgewässer	9,54 ha	7,82 %
4010	Feuchte Heiden mit Glockenheide	1,39 ha	1,14 %
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigem und tonig-schluffigem Boden	0,41 ha	0,37 %
7110*	Lebende Hochmoore	1,67 ha	1,37 %
7120	Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	2,32 ha	1,90 %
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	5,61 ha	4,6 %
7150	Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften	1,91 ha	1,56 %
91D0*	Moorwälder	5,6 ha	4,6 %
*Prioritärer Lebensraumtyp		28,45 ha	23,36 %

Insgesamt kommen auf ca. 23,36 % der Fläche Lebensraumtypen vor. Dazu kommen noch weitere grundwasserabhängige Biotope sowie geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (z.B. Röhrichte), so dass ca. 38 ha grundwasserbeeinflusste Biotope sind.

Die Angaben des Standarddatenbogens 2017 wies die Lebensraumtypen 4010, 6410 und 7120 noch nicht auf. Er berücksichtigt nicht die Ergebnisse der FFH-Basiserfassung. Die Lebensraumtypen sowie die Erhaltungszustände wurden beim Land (NLWKN) 2016 angefragt und in der angegebenen Form bestätigt. Der im Rahmen der FFH-Basiserfassung festgestellten LRT 4030 Trockene Heiden, deren Flächen kleinflächig innerhalb des Waldes liegen, wurde als nicht signifikant eingestuft.

⁶ FFH-Basiserfassung 085 Breites Moor LK Celle (2014) NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, erstellt von Dipl. Biologin Hildegard van't Hull, Husum

⁷ Siehe NLWKN, 2007 (zuletzt überarbeitet 2015), Liste der FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen; abrufbar unter

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach; zuletzt aufgerufen 27.07.2018



Pfeifengraswiesen sind als binsen-, seggen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt, so dass Zerstörung und erhebliche Beeinträchtigungen – unabhängig von sonstigen Schutzkategorien – grundsätzlich unzulässig sind. 2016 wurde der junge Moorwald vom NLWKN als signifikant eingestuft, da er nicht mehr zu offenen Moorflächen entwickelt werden kann.

Die signifikanten FFH-Lebensraumtypen nehmen mit 28,5 ha insgesamt 23,7 % der Fläche des Schutzgebietes ein. Diese und die vorkommenden Arten begründen die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes.

Außerdem wurden 40 Farn- und Blütenpflanzen der Roten Liste nachgewiesen. Insbesondere werden neun von den vorkommenden Torfmoosen in Anhang V geführt sowie das Echte Weißmoos, die Rentierflechte und der Sumpf-Bärlapp.

2.2.2 FFH-Arten

Es existieren Nachweise für insgesamt 81 Tierarten, von denen 22 in der niedersächsischen Roten Liste, sowie 13 auf der Vorwarnliste geführt werden. Dazu zählen unter anderem das Torfmoos-Knabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*) und das Gewöhnliche Acker-Löwenmaul (*Misopates orontium*).

Das Gebiet ist insbesondere wertvoll als Lebensraum für Reptilien (Blindschleiche, Schlingnatter, Zauneidechse, Ringelnatter, Kreuzotter und Waldeidechse) und für zahlreiche Amphibien wie Moorfrosch, Grasfrosch, Bergmolch, Teichmolche, Grünfrösche sowie Erdkröten. Als Anhang V Art wurde der Grasfrosch nachgewiesen.

Besondere Bedeutung hat das Gebiet für Libellen. Es wurden 49 Arten (Clausnitzer, Clausnitzer, Hengst 2013)⁸ nachgewiesen, von denen neun in Anhang V der FFH-Richtlinie geführt werden. Für das FFH-Gebiet Nr. 85 ist die folgende Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen: Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

Folgende weitere FFH Anhang-V-Arten wurden festgestellt: Schlingnatter, Zauneidechse, Moorfrosch, östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Grüne Flussjungfer.

Das Gebiet gehört zu einem avifaunistisch wertvollen Bereich. Es existiert ein Brutvorkommen des Kranichs.

2.3 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften

Auch wenn der Anlass zur Ausweisung des Schutzgebietes die europäische FFH-Richtlinie ist, so hat der Landkreis Celle auch nach nationalen Vorgaben schutzwürdige und -bedürftige Bestandteile im Gebiet zu berücksichtigen. Dabei ist besonders auf die im Gebiet vorkommenden, gesetzlich geschützten Biotope abzustellen.

Im Rahmen der Erfassung der europarechtlich schützenswerten Bestandteile wie der FFH-Lebensraumtypen, wurden auch verschiedene gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG nachgewiesen. Auch der Lebensraumtyp „Trockene Heide“ wurde nachgewiesen, allerdings in einer nicht signifikanten Größe. Überwiegend überlagern sich FFH-Lebensraumtypen und § 30-Biotope wie bei den Moorlebensräumen. Diese Flächen sind somit sowohl nach nationalen als auch nach europarechtlichen Vorschriften schutzwürdig. § 30-Biotope, die nicht gleichzeitig FFH-Lebensraumtypen sind, sind insbesondere die zu den Moor- und Sumpfgewässern gehörenden Gagelgebüsche.

⁸ Clausnitzer, Hans-Joachim, Clausnitzer, Christa, Hengst, Rüdiger (30. Juli 2013): Veränderung der Libellenfauna in 43 Jahren im NSG Breites Moor bei Celle, Niedersachsen (Odonata)



Der allgemeine Schutzzweck dient dem Schutz dieser Lebensräume und Biotope und ihrer Arten, aber auch dem Moorkörper mit seinen CO₂ speichernden Böden. Der gesetzliche Biotopschutz bezweckt die Sicherung und den Erhalt dieser schützenswerten Biotope vor nachteiligen Veränderungen. Daher sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Bereiche führen können, kraft Gesetzes verboten.

2.4 Wahl der Schutzkategorie

Der Landkreis Celle hat bei der Wahl der Schutzgebietskategorie einen Ermessensspielraum. Er muss aber prüfen, welches Instrument geeignet ist und darüber hinaus das im vorliegenden Einzelfall erforderliche und angemessene auswählen. Grundsätzlich gilt dabei: Je höher die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ist, desto strenger kann das Schutzregime ausgestaltet werden.⁹

Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Schutzkategorie ist ein Abwägungsprozess durchzuführen, bei dem der Landkreis Celle als Verordnungsgeber den für die Schutzgebietsausweisung ausschlaggebenden Sachverhalt gründlich und zutreffend ermittelt und bewertet.¹⁰ Die im Gebiet vorkommenden Nutzungen sind Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, Naherholung, Tourismus und Naturschutz. Es sind somit verschiedene Nutzungsformen etabliert. Sie konkurrieren vereinzelt mit den europarechtlichen und naturschutzfachlichen Zielen der Sicherung. Ziel der Schutzgebietsverordnung ist es, mit dem Schutzzweck des FFH-Gebiets verträgliche Bewirtschaftungsformen zuzulassen und nur soweit zu regeln, wie es naturschutzfachlich geboten ist. Das heißt, dass die Regelungen in der Verordnung die vorhandenen schutzwürdigen Bereiche in ihrem Zustand erhalten und durch vorhandene Nutzungen keine Verschlechterung des Gebietes und seiner Bestandteile hervorgerufen werden und keine Intensivierung der bestehenden Nutzungen erfolgt.

Von zentraler Bedeutung sind Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen, der schutzwürdigen Arten sowie auch der § 30-Biotope.

Die Schutzgebietsverordnung ist so auszugestalten, dass der rechtlich und fachlich gebotene Schutz der FFH-Lebensraumtypen, § 30-Biotope und der schutzwürdigen Arten erreicht wird. So sind bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen Auflagen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht notwendig und geboten, um die Wertigkeit der Flächen dauerhaft zu erhalten.

Nach § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG sind zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben geeignete Ge- und Verbote festzusetzen sowie auch die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Dabei ist konkret auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie abzielen.¹¹ Die in der Verordnung dargestellten Einschränkungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den europarechtlichen Vorgaben wie dem Verschlechterungsverbot zu entsprechen. Das in der Verordnung dargestellte Schutzniveau ist erforderlich, um die europarechtlichen, aber auch nationalen schutzwürdigen und -bedürftigen Bestandteile zu schützen. Gerade bei der Land- und Forstwirtschaft sind gewisse Einschränkungen naturschutzfachlich und -rechtlich notwendig und beschrieben, da eine intensive Nutzung hier zu Verlusten von Lebensraumtypenflächen führt, aber auch dem Erhalt der Moore zuwiderläuft. Dabei sind die Vorgaben auf die jeweiligen Flächen und Lebensraumtypen abgestimmt, sodass eine Verschlechterung verhindert wird. Diese Einschränkungen sind zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen, der schutzwürdigen Arten und

⁹ Vgl. OVG Lüneburg, Urte. vom 29.11.2016, 4 KN 93/14, Rn. 68; zit. nach Rechtsprechung der niedersächsischen Justiz

¹⁰ Vgl. Agena in Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht – Kommentar § 16 Rn. 44.

¹¹ Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, BNatSchG, § 32 Rn. 12



der nach § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotope naturschutzfachlich und -rechtlich geboten.

Freiwilliger Vertragsnaturschutz stellt kein geeignetes Mittel für eine dauerhafte Sicherung des FFH-Gebietes und seiner Schutzziele dar. Es ist durch die ständige Rechtsprechung der EU hinreichend belegt, dass Vertragsnaturschutz aufgrund der Freiwilligkeit und fehlenden Drittwirkung kein ausreichendes Mittel zum Schutz der FFH-Gebiete ist.

Das dargestellte Schutzniveau ist nur durch eine Naturschutzgebietsverordnung abschließend möglich und daher das effektivste Instrument. Die enge Begrenzung des Schutzgebietes auf die Grenzen des Natura 2000-Gebietes ist nur mit dem Schutzstatus als Naturschutzgebiet mit seinem absoluten Veränderungsverbot möglich, wodurch auch beeinträchtigende Handlungen von außen nicht zulässig sind. Dadurch kann auf eine zusätzliche Pufferzone verzichtet werden. Zur Gestaltung des notwendigen Schutzbereiches mit seinen Auflagen und im Sinne der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter ist das Naturschutzgebiet zur Umsetzung der nationalen und europarechtlichen Vorgaben geeignet, erforderlich und angemessen. Auch ist im Interesse der Bewirtschafter zu berücksichtigen, dass die notwendigen Einschränkungen der Bewirtschaftung von Wald und Grünland bisher nur in einem Naturschutzgebiet den Erschwernisausgleich auslösen.

Daher ist zur Gestaltung des notwendigen Schutzbereiches mit seinen Auflagen und im Sinne der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter das Naturschutzgebiet zur Umsetzung der nationalen und europarechtlichen Vorgaben als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen. Zudem hat der Kreistag mit Beschluss vom 18.06.2019 festgelegt, dass die Sicherung des Gebietes durch Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfolgen soll.

3. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung

§ 1 Naturschutzgebiet

zu § 1 Abs. 1

Mit dieser Regelung wird die Erklärung zum Naturschutzgebiet (NSG), unter Angabe der künftig maßgeblichen Gebietsbezeichnung, ausgesprochen.

zu § 1 Abs. 2

Der räumliche Geltungsbereich wird anhand örtlicher Gegebenheiten allgemeinverständlich beschrieben. Zudem ist die landschaftliche Prägung genannt, um eine allgemeinverständliche Umgebungsbeschreibung zu gewährleisten.

zu § 1 Abs. 3

Zur rechtssicheren Abgrenzung bedarf das NSG der Darstellung in einer Karte. Die Kartendarstellung ermöglicht auch den Bezug zu einzelnen Regelungen der Verordnung, die einen besonderen Flächenbezug aufweisen.

Die zeichnerische Darstellung des Naturschutzgebietes erfolgt mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, welche im Niedersächsischen Ministerialblatt mitveröffentlicht wird.

zu § 1 Abs. 4

Die zeichnerische Darstellung nach § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG erfolgt zudem in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000. Die Kartendarstellung zeigt den Geltungsbereich des Naturschutzgebietes.



Darüber hinaus werden in der Detailkarte die Flächen dargestellt, zu denen aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit Regelungen in der Verordnung getroffen werden.

Da die Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgt und ein Abdruck von Karten in einem Großformat nicht möglich ist, sind die maßgeblichen Karten zwar Bestandteil der Verordnung, aber werden nicht mitveröffentlicht. Sie können von jedermann bei der Gemeinde Winsen, der Stadt Bergen, der Stadt Celle und dem Landkreis Celle während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

zu § 1 Abs. 5

Das NSG beinhaltet das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 85 „Breites Moor“.

Der ausdrückliche Hinweis auf den bestehenden FFH-Status verdeutlicht den besonderen, europarechtlich begründeten Schutzbedarf und dessen Berücksichtigung im Rahmen der formellen Erklärung zum Naturschutzgebiet.

zu § 1 Abs. 6

Das NSG hat eine Größe von ca. 122 ha. Das Naturschutzgebiet ist annähernd so groß wie das seit 1975 bestehende Naturschutzgebiet (siehe dazu 2.1).

§ 2 Schutzzweck

zu § 2 Abs. 1

Die Beschreibung des Schutzgegenstandes soll innerhalb der Verordnung einen objektiv nachvollziehbaren Bezug der Regelungen zu den im NSG maßgeblichen landschaftlichen Gegebenheiten und den vorrangig zu schützenden Werten und Funktionen ermöglichen.

Nur unter Berücksichtigung des daran anknüpfend benannten allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung und Auslegung anschließender Regelungen zu Verboten und Freistellungen geleistet werden (vgl. Ausführungen zum Schutzgebietskonzept und zu den Erhaltungszielen nach FFH-Richtlinie).

Der allgemeine Schutzzweck verdeutlicht den übergreifenden Ansatz, das Moor mit seinen naturnahen Hoch-, Übergangs- und Quellhochmoorflächen, Moorwäldern und -gebüsch, nährstoffarmen Stillgewässern auch als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

Die Entwicklung von artenreichem Grünland als Offenlandbiotop kann nur durch eine extensive Nutzung erfolgen. Da diese ggf. aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreicht werden kann, ist auch die langfristige Sukzession der Grünlandflächen ein Entwicklungsziel des Gebietes. Die Maßnahmen der Maßnahmenblätter sollen zur Erhaltung des Schutzzwecks umgesetzt werden. Diese werden als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel umgesetzt.

Nur unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung für Verbote nach § 3 sowie für Freistellungen nach § 4 der Verordnung erfolgen.

zu § 2 Abs. 2

Es wird nochmal deutlich gemacht, dass das Schutzgebiet innerhalb der europäischen Schutzgebietssysteme Natura 2000 einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und –Arten leistet.

zu § 2 Abs. 3

Die detaillierte Beschreibung von Erhaltungszielen ergibt sich aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie, innerhalb des europäischen „ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete



Natura 2000" die Erhaltung und Entwicklung der aus europaweiter Sicht bedeutsamen Lebensräume und Arten sicherzustellen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die entsprechenden Lebensraumtypen unter Bezug zu Anhang I der FFH-Richtlinie einzeln benannt und in der Verordnung beschrieben.¹²

Prioritäre Lebensraumtypen (mit Sternchen gekennzeichnet) sind Lebensraumtypen von herausragender Bedeutung. Es kommen folgende prioritäre LRT vor:

- 91D0* Moorwälder
- 7110* Lebende Hochmoore

Für sie gelten im Fall einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die strengeren Ausnahmekriterien des § 34 Absatz 4 BNatSchG.

Sonstige im Gebiet festgestellte Lebensraumtypen mit Bedeutung für den Schutzzweck sind:

- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide
- 6410 Pfeifengraswiesen
- 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften

Für die maßgeblichen Lebensraumtypen werden einzelne, charakteristische Arten angeführt. Für das bessere Verständnis und die Umsetzung der Regelungen werden hier für die forstwirtschaftlichen Bewirtschafter die für den vorkommenden Wald-Lebensraumtypen lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten dargelegt:

- 91D0* Moorwälder: Hauptbaumarten: Moorbirke (*Betula pubescens*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*); Nebenbaumarten: Sandbirke (*Betula pendula*), Gemeine Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Weitere charakteristische Arten sind Gagelstrauch (*Myrica gale*) und Torfmoose (*Sphagnum* ssp.).

Mit der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) kommt eine Tierart des Anhangs II FFH-Richtlinie im Gebiet vor.

zu § 2 Abs. 4

Aufbauend auf die Schutzgebietsverordnung und die darin enthaltenen Bestimmungen kann ein freiwilliger Vertragsnaturschutz zur Erreichung und Förderung des Schutzzwecks auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen eingesetzt werden.

§ 3 Verbote

zu § 3 Abs. 1

Der Satz hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt; der Verweis auf das kategorische Verbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG, das seinerseits durch die Formulierung „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ einen Rückbezug zur NSG-Verordnung herstellt, dient vor allem der Rechtsklarheit im Sinne der einheitlichen und vollständigen Beschreibung der zu beachtenden Schutzregelungen. „Nähere Bestimmungen“ im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind dabei

¹² Landkreis Celle:Daten zur Schutzgebietsausweisung für das FFH-Gebiet 85 (Breites Moor) Dezember 2015, vorgelegt von alw, Prof. Dr. Thomas Kaiser, Beedenbostel



insbesondere die Freistellungsregelungen, durch welche die Veränderungsverbote für einzelne Maßnahmen oder Handlungen zurückgenommen oder gemildert werden.

Zusätzlich zu dem generellen Veränderungsverbot werden in § 3 Abs. 1 S. 2 der NSG-VO einzelne verbotene Handlungen aufgezählt. Diese konkrete Aufzählung von Verbotstatbeständen ist nicht abschließend, sondern beispielhaft.

In der Verordnung des alten NSG von 1975 waren schon viele Handlungen verboten, die in der neuen NSG Verordnung teilweise konkretisiert werden.

Die Benennung weiterer Verbotstatbestände ergibt sich aus dem Erfordernis, die generell-abstrakte Regelung des § 23 Abs. 2 BNatSchG im Hinblick auf die wesentlichen und häufiger zu erwartenden Handlungen, von denen eine Schädigung, Veränderung oder Störung des Gebiets oder einzelner Gebietsteile ausgehen kann, zu konkretisieren.

Die Verbote gem. § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 17 der NSG-VO dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden. Sie sollen dazu beitragen, eine intensivere Nutzung zu vermeiden und den Status Quo zu erhalten. Der allgemeine Schutzzweck verdeutlicht den übergreifenden Ansatz, das Moor mit seinen Moorwäldern- und Gebüsch, Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

Dazu ist es erforderlich, einen naturnahen Grundwasserstand und Oberflächenwasserhaushalt zu erhalten und zu entwickeln, die Lebensräume nicht zu beeinträchtigen sowie die Ruhe und Ungestörtheit zu sichern und zu erhalten. Störungen, die aufgrund von rechtmäßigen Nutzungen ausgehen, also begründet sind (wie z.B. Lärm durch Motoren oder durch land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung), sind dabei zulässig.

Daneben sollen auch Handlungen beschränkt werden, die zwar die Schwelle der Zerstörung oder Beschädigung des NSG als solches nicht überschreiten, jedoch mit einer möglichen Gefährdung oder Störung des Gebiets einhergehen; damit soll vor allem eine Beeinträchtigung und Störung wildlebender Tier- und Pflanzenarten bzw. von Lebensräumen dieser Arten verhindert werden. So müssen Hunde im Gebiet angeleint sein, wobei die Leine nicht länger als 5 m sein darf. Schleppeinen, die in der Regel länger als 5 m sind, sind daher ausdrücklich verboten.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 verbietet das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, insbesondere von solchen Arten, die als gebietsfremd oder invasiv gelten. Invasive Arten sind zum einen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG definiert. Da die hier zugrundeliegende Liste der Europäischen Union aber unvollständig ist und für den Landkreis Celle problematische Arten wie die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) oder der Japan-Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) fehlen, wird zusätzlich auf die naturschutzfachlichen Invasivitätsbewertungen für Deutschland¹³ des Bundesamtes für Naturschutz verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den geänderten § 40 BNatSchG sowie die neuen §§ 40 a-f BNatSchG verwiesen.

Unter § 3 Abs. 1 Nr. 8 der NSG-VO fallen unbemannte Flugobjekte (z. B. Flugmodelle und Drohnen). Eine abschließende Auflistung ist aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen nicht möglich. Von unbemannten Flugobjekten gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen

¹³ Siehe Nehring, S.; Kowarik, I.; Rabitsch, W.; Essl, F. (Hrsg.): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen in BfN-Skripten 352 (2013) unter <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/skript352.pdf>, Stand: 16.07.2020

Nehring, S.; Rabitsch, W.; Kowarik, I.; Essl, F. (Hrsg.): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Wirbeltiere in BfN-Skripten 409 (2015) unter <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript409.pdf>, Stand: 16.07.2020

Rabitsch, W.; Nehring, S. (Hrsg.): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde aquatische Pilze, Niedere Pflanzen und wirbellose Tiere in BfN-Skripten 458 (2017) unter <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript458.pdf>, Stand: 16.07.2020



unterbinden. Die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG bleiben hiervon unberührt. Für spezielle Untersuchungen kann der Betrieb von Flugmodellen oder Drohnen notwendig sein. Das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge im NSG ist nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 NSG-VO mit Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde freigestellt. Allgemein freigestellt ist der Drohneneinsatz durch Behörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben sowie auch grundsätzlich der Drohneneinsatz zum Auffinden von Jungtieren - wie Rehkitzten - bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

Die Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr und der NATO sind unmittelbar geltendes Recht und werden durch die Verordnung nicht beschränkt.

Im Rahmen der Beeinträchtigung von Bäumen oder Gehölzen nach § 3 Abs. 1 Nr. 15 außerhalb des Waldes werden z. B. Maßnahmen erfasst, wie übermäßig starkes Aufasten z. B. im Rahmen des Lichtraumprofils oder nicht fachgerecht ausgeführte Schnittmaßnahmen.

Das Bauverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 kann nach einer Einzelfallprüfung im Rahmen der Befreiung nach § 5 z.B. für kleine Unterstände für Schafe in Frage kommen, aber nicht für größere bauliche Anlagen und schon gar nicht für raumbedeutsame Windenergieanlagen.

Eine Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes, z. B. durch die Erhöhung von Grundwasserfördermengen, kann zu Entwässerung und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet führen und ist daher verboten. Auch zusätzliche Grundwasserbohrungen sind nicht zulässig und bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Die Benutzung der Gewässer durch Entnehmen von Grundwasser bzw. aus oberirdischen Gewässern bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung, die befristet erteilt wird. Teil dieses wasserrechtlichen Verfahrens ist i.d.R. eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Damit kann diese Handlung nicht grundsätzlich freigestellt werden. Bereits erteilte rechtmäßige Genehmigungen genießen selbstverständlich Bestandsschutz.

Auch die Gewässerbenutzung, wie die Wasserentnahme für Teiche und das Befahren der Gewässer, ist zunächst verboten.

Bestimmte Handlungen werden in den Freistellungen wieder zugelassen, wie z. B. im Rahmen der fischereilichen Nutzung.

zu § 3 Abs. 2

Dieser Absatz hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt; der Verweis auf das Verbot des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG dient lediglich der Rechtsklarheit im Sinne umfassender einheitlicher Regelung. Das bereits unter Geltung früherer Landesnaturschutzgesetze geregelte Verbot des Betretens außerhalb vorhandener Wege bleibt auch weiterhin der Kompetenz der Länder zugewiesen; es erfolgen in diesem Zusammenhang vollzugsorientierte Klarstellungen zur Auslegung des Begriffs „Wege“. Dazu zählen alle für den öffentlichen Verkehr genutzten Wege, also alle Rad- und Wanderwege sowie Fahrwege im Sinne des § 25 NWaldLG¹⁴. Auf den Fahrwegen ist auch das Reiten gestattet.

zu § 3 Abs. 3

Bei § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG handelt es sich um gesetzliche Verbote, die unabhängig von der Verordnung Geltung haben. Für das Naturschutzgebiet gilt somit ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne

¹⁴ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)



des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹⁵. Damit ist die Errichtung von Fracking-Anlagen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten untersagt.

§ 4 Freistellungen

zu § 4 Abs. 1

Die Verordnung umfasst einen umfangreichen Katalog der Handlungen, Nutzungen und Maßnahmen, die von den in den Naturschutzgesetzen des Bundes oder des Landes bzw. in der NSG-Verordnung ausgesprochenen Verboten generell freigestellt werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass auch die jeweilige Freistellung in bestimmten Fällen an die vorherige Beteiligung oder Zustimmung der Naturschutzbehörde geknüpft sein kann mit der Möglichkeit, weitere zur Gewährleistung des Schutzzwecks erforderliche Regelungen oder Bestimmungen zu treffen. Die Zustimmung ist in der Regel schriftlich zu erteilen.

zu § 4 Abs. 2

Allgemein freigestellt sein soll zunächst das Betreten des Gebiets durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte; auch sonstige Personen sollen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung behördlicher oder anderweitig objektiv erforderlicher Tätigkeiten das Betretungsrecht haben. Letzteres umfasst z.B. die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Weitere allgemeine Freistellungen betreffen Unterhaltungserfordernisse an Verkehrswegen, Gewässern sowie baulichen oder technischen Anlagen unterschiedlicher Funktionsbestimmung. Dies ist zum Schutz dieser besonders empfindlichen Biotope vor Beeinträchtigungen, z.B. durch das Befahren oder das Ablagern von Material, erforderlich.

Schließlich sollen auch der Zu- und Abgangsverkehr für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des Gebietes und seiner angrenzenden Flächen sowie der Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Arbeitsmaschinen im Zusammenhang mit der Durchführung freigestellter Bewirtschaftungs-, Unterhaltungs- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen generell zulässig bleiben.

Die Beseitigung und das Management invasiver, gebietsfremder Arten ist nur mit Zustimmung des Landkreises zulässig, da dies der fachlichen Prüfung der Maßnahme und der Dokumentation dient, um die Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 1143/2014/12 sowie durch die Durchführungsverordnung einhalten zu können.

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf landeseigenen Flächen werden vom NLWKN durchgeführt und müssen bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden

Unter organisierten Veranstaltungen werden in der Regel größere Veranstaltungen verstanden, die in ihrer Störungswirkung beispielsweise durch Zuschauer oder logistische Erfordernisse zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen könnten. Freigestellt sind Veranstaltungen, die auf den Wegen durchgeführt werden wie z.B. Führungen naturkundlicher Art oder Wander-Touren. Auch Kindergartengruppen oder Schulklassen dürfen das NSG auf den erlaubten Wegen betreten.

Das Betreiben von Luftfahrzeugen unter 150 m Höhe in einem Umkreis von 100 m um das NSG herum kann eine Störwirkung für die Tierwelt sein, so dass hierfür eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich ist. Unter die unbemannten Luftfahrzeuge fallen unbemannte Flugobjekte wie z. B. Flugmodelle und Drohnen, aber auch Drachen. Eine abschließende Auflistung aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen ist nicht möglich. Von

¹⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)



unbemannten Flugobjekten gehen insbesondere bei einer niedrigen Flughöhe erhebliche Störungen auf die Vogelwelt aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Für spezielle Untersuchungen kann der Betrieb von Flugmodellen oder Drohnen notwendig sein. Daher ist das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge im NSG mit Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde freigestellt. Allgemein freigestellt ist der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben oder auch grundsätzlich der Drohneneinsatz zum Auffinden von Jungtieren - wie Rehkitzen - bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG bleiben von den Verboten unberührt.

Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen sind freigestellt. Darunter fallen z.B. das Abschleppen, Ausbessern und Freischneiden der Wege. In diesem Zusammenhang sind Instandsetzungsarbeiten an Wegen Maßnahmen, die über eine bloße Unterhaltung hinausgehen (Verwendung von mehr als 100 kg/m² Ausbesserungsmaterial). Es soll kalkfreies, millieuangepasstes Material verwendet werden wie z.B. heimischer Sand, Kies und Lesesteine. Instandsetzungsarbeiten bedürfen einer Anzeige, um zu prüfen, ob die Art und Weise oder der Zeitpunkt geeignet sind, den Schutzzweck nicht zu gefährden. Das Naturschutzgebiet weist einige land- und forstwirtschaftliche Wege auf. Da die wertvollen Biotope und Lebensraumtypen im gesamten Gebiet verteilt sind, könnte ein Neubau oder Ausbau zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen und ist daher nur nach einer naturschutzfachlichen Prüfung und Zustimmung möglich. Soweit die Gewässerunterhaltung Gräben in den zentralen Moorflächen betrifft, bedarf sie der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Sie weisen teilweise moortypische Vegetation auf. Einige Gräben wurden in der Vergangenheit schon angestaut oder gekammert, so dass mehr Oberflächenwasser im Moor gehalten werden konnte. Eine Unterhaltungsmaßnahme in diesen Gräben kann ggf. notwendig werden. Daher wird die Handräumung zur Beseitigung von kleineren Abflusshindernissen freigestellt. Für aufwendigere Unterhaltungsmaßnahmen ist allerdings eine naturschutzfachliche Prüfung zur Bewertung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und der empfindlichen Biotope notwendig, so dass ggf. Auflagen zu Art und Umfang oder zu Art und Weise der Maßnahme auferlegt werden können bzw. die Maßnahme versagt werden kann. Freigestellt sind die an der Grenze des NSG verlaufenden Gräben, die Wasser aus den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Schutzgebietes aufnehmen.

Eine Entnahme von Wasser ist im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung von Fischteichen möglich. Neue Wasserentnahmen für diese Zwecke sind nur mit zusätzlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, da sie zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen können. Daher werden sie im konkreten Einzelfall überprüft.

Als rechtmäßige Anlagen werden z.B. die Fischteiche und baulichen Anlagen behandelt, die z.B. von der Wasserbehörde oder dem Bauamt genehmigt worden sind.

Die Holzentnahme außerhalb des Waldes darf in den Monaten von Oktober bis Februar erfolgen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde zustimmt. Gehölze innerhalb des Moores oder in Moorrandbereichen stellen wichtige Strukturen für die Fauna dar und sollten daher erhalten bleiben, sowohl als liegendes als auch als stehendes Totholz.

So sind jetzt Erstaufforstungen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, da die aktuell noch vorhandenen Offenlandbiotopie wie Ruderalflächen, Grünland und Moorrandflächen wichtige Lebensräume für die charakteristischen Arten wie Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse und Insekten darstellen, die nicht durch eine aktive Aufforstung verringert werden sollen.

zu § 4 Abs. 3

Hier werden die landwirtschaftlichen Freistellungen aufgeführt. Es befindet sich aktuell eine als Dauergrünland gemeldete Fläche im südlichen Randbereich des NSG, die gleichzeitig



auch jagdlichen Belangen dient und als landwirtschaftlich intensiv genutzt eingestuft wird. Die restlichen offenen Grünlandflächen wurden in den letzten Jahren nicht intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, sondern dienen aktuell hauptsächlich jagdlichen Zwecken. Sie liegen teilweise brach bzw. werden zur Offenhaltung gemulcht oder geschlegelt. Ziel ist es, die bisherigen Offenflächen zu erhalten, ohne dass eine Beeinträchtigung auf die Moorlebensräume stattfinden. Die Offenlebensräume stellen als Übergang zu Moorflächen und als Puffer zu intensiver genutzten Flächen außerhalb des NSG einen besonderen Wert auch als Lebensraum und Nahrungsbiotop für z.B. Amphibien oder Kranich dar.

Die Bewirtschaftungsauflagen für die südlich gelegene intensive Grünlandfläche außerhalb des direkten Moorkörpers ist auf das Verbot zusätzlicher Entwässerung, Grünlandumwandlung und des Einbringens gentechnisch veränderter Organismen beschränkt. Die Grünlanderneuerung bedarf einer Zustimmung, die Instandsetzung von Drainagen einer Anzeige zehn Tage vor Beginn der Maßnahme. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zustimmungspflichtig.

Eine Grünlanderneuerung ist mit einem Absterben der Grasnarbe und mit einer mechanischen Bodenbearbeitung verbunden. Dies führt zur verstärkten Mineralisierung der organischen Substanz – also der Moorböden - und somit auch zur verstärkten Freisetzung von Treibhausgasen und erhöhter Auswaschung von Nitrat. Ebenso wirkt sich die komplette Veränderung der Artenzusammensetzung negativ auf die Biodiversität aus. Die Narbenpflege durch Nachsaat oder Übersaat ist zulässig. Eine Instandsetzung von Drainagen ist 10 Tage vorher anzuzeigen, da ggf. aus naturschutzfachlichen Gründen eine Beauftragung zu Zeitpunkt oder Art der Durchführung notwendig sind. Zu Düngermenge, Nutzungsart und Intensität werden bei Intensivgrünland keine Beschränkungen gemacht.

Die Regelung für extensive Grünlandwirtschaft ermöglicht, dass die Flächen in landwirtschaftlicher Nutzung bleiben können oder die Nutzung wieder aufgenommen werden kann. Ein Offenhalten ist gewünscht, um den Struktureichtum zu erhöhen und Nahrungsbiotope zu belassen. Ebenso ist eine Nutzung in Form einer Wildwiese als jagdliche Einrichtung erlaubt (siehe § 4 Abs. 7).

Zur Aufrechterhaltung der extensiven Bewirtschaftung wird eine Düngung von 60 kg N/ha/Jahr zugelassen. Moorgrünland, hier artenarmes bis feuchtes Extensivgrünland sowie mesophiles Grünland feuchter Standorte auf Moorböden, zeichnet sich durch eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen aus. Die fachliche Empfehlung liegt wesentlich niedriger (15-20 kg N/ha/Jahr). Darüber geht die Regelung in der Verordnung weit hinaus.

Die 2014 durchgeführte Biotopkartierung war die Basis für die Einstufung der Grünlandbiotoptypen. Die Auflagen dienen dem Erhalt und dem Fortbestehen oder Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der gegebenenfalls vorgefundenen naturschutzfachlichen Wertigkeit und dem Schutz der angrenzenden Lebensraumtypen und Biotope. Die Schutzgebietsverordnung kann nicht alle Bewirtschaftungsformen und ihre individuelle Gestaltung darstellen, so dass eine Kategorisierung der schützenswerten Bereiche notwendig ist.

Am nördlichen Rand des NSG vor der Bahnstrecke Celle-Uelzen liegt ein brachgefallenes artenarmes Extensivgrünland mit Verbuschungsmerkmalen. Nördlich der Bundesstraße befindet sich eine Grünlandbrache, die seit vielen Jahren als Wildwiese genutzt wird und Sukzessionsgebüsche sowohl randlich als auch innerhalb der Fläche aufweist.

Weitere extensiv genutzte bzw. brachgefallene artenarme bis feuchte z.T. mesophile Grünlandflächen, aber auch stellenweise seggen- und binsenreiche Nasswiesenanteile befinden sich an der Ostgrenze des NSG. Während die größere direkt südlich der Bundesstraße liegende Fläche in den letzten Jahren noch extensiv genutzt wurde, liegen die anderen Flächen sehr schwer zugänglich im Gebiet. Hier ist derzeit nur noch eine Nutzung als Wildwiese erkennbar, bei der die Fläche ggf. gemulcht oder geschlegelt wurde, um sie offen zu halten. Aus Naturschutzaspekten ist eine Nutzung als extensives Grünland möglich, um



auch offene Lebensräume zu erhalten. Eine Nutzungsaufgabe würde langfristig zu einer Verbuschung führen. Eine intensive Grünlandnutzung soll ausgeschlossen werden. Eine Entwicklung zu Moorflächen ist hier aufgrund der relativ schlechten Wasserversorgung nur noch schwer möglich. Die Flächen und ihre Übergänge zu den Moorflächen dienen aber speziell als Lebensraum von Amphibien, Reptilien und stellen somit einen besonderen Wert als Offenlebensraum dar. Bei Nutzung als Wiese soll die Mahd von einer Seite oder von innen nach außen erfolgen, um den Lebewesen eine Fluchtmöglichkeit zu lassen. Es ist aber auch ein Mulchen oder ein Beweiden zulässig. Während die Unterhaltung von Drainagen freigestellt ist, ist eine Instandsetzung zustimmungspflichtig, da sie ggf. zu einer verstärkten Entwässerung führen könnte und wertvolle Pflanzenbestände oder geschützte Biotope betroffen sein könnten.

Über die Festsetzung der maximalen Stickstoff-Düngegabe von 60 kg/ha kann verhindert werden, dass das Grünland intensiver genutzt wird. Es ist zu verhindern, dass Nährstoffe in das Moor ausgetragen werden.

Die gewählten Einschränkungen sind fachlich und rechtlich geboten, um die Wertigkeit der genannten extensiven Grünlandnutzung zu erhalten und orientieren sich bei der Formulierung u.a. an der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO-Grünland)¹⁶.

Eine aus Naturschutzsicht besonders wertvolle Fläche von ca. 0,4 ha Größe mit dem Lebensraumtyp 6410 (Pfeifengraswiese) liegt im Kernbereich des NSG im Landkreis Celle. Sie ist die artenreichste und wertvollste Grünlandfläche mit einem Bestand von u.a. Knabenkräutern und Lungenenzian und wurde in den letzten Jahren naturschutzgerecht gepflegt. Sie gehört zu den am stärksten gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen. Sie fällt als binsen-, seggen- und hochstaudenreiche Nasswiese unter den gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG. Hauptgefährdungsfaktoren sind Entwässerung, Nährstoffeinträge, nicht zielkonforme Nutzungsformen und Nutzungsaufgabe, aber auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Einebnung des Bodenreliefs oder Beweidung. Um diesen LRT in seinem Erhaltungszustand zu erhalten, ist eine sehr extensive und späte Nutzung oder Pflege in Form einer Mahd im Herbst mit Abtransport des Mähguts erforderlich. Eine geringe Nährstoffzufuhr ist nur sinnvoll, wenn der mahdbedingte Nährstoffentzug so hoch ist, dass eine Artenverarmung eintritt. Diese könnte ggf. durch eine Kalkung oder eine geringe PK-Düngung ausgeglichen werde. Hierzu ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Die Regelungen orientieren sich an den Vorgaben der Vollzugshinweise des NLWKN zu diesem Lebensraumtyp und sollen eine landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen, für die der Bewirtschafter Erschwernisausgleich erhalten kann. Wenn keine Nutzung ggf. aus Gründen der Abgelegenheit und schlechten Erreichbarkeit möglich ist, muss diese naturschutzfachlich gepflegt werden. Dies wird im Rahmen der Erstellung der Maßnahmenblätter erarbeitet.

zu § 4 Abs. 4

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird für alle Waldflächen, die keinen Waldlebensraumtyp darstellen, mit bestimmten Auflagen freigestellt. Die Einschränkungen zielen darauf ab, dass es für die angrenzenden FFH-Lebensraumtypen und geschützten Biotope durch die Bewirtschaftung zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Die Regelungen tragen ebenso zum allgemeinen Schutz des Moores, seiner Böden, seiner Nährstoffarmut und sauren Bodenverhältnisse und seiner daran angepassten Tier- und Pflanzenwelt bei. Mit Hilfe der forstwirtschaftlichen Einschränkungen soll verhindert werden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen durch z.B. die Einbringung von gebietsfremden oder invasiv wirkenden Pflanzen oder anderer Stoffe und Materialien erfolgt.

¹⁶ Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (EA-VO-Grünland) vom 27.11.2019 (Nds. GVBl. S. 356)



Da die FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Schutzgebiets verteilt vorkommen, liegen die Flächen untereinander und zur Außengrenze unter 300 m, weshalb auch im gesamten Schutzgebiet die aktive Einbringung von invasiven Baumarten verboten wird.

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft wird in § 5 Abs. 3 BNatSchG sowie in § 11 NWaldLG beschrieben. Da ein Großteil des NSG als Wald und Moor mit offenen Übergängen besteht, ist es auch auf Waldflächen, auf denen sich keine Lebensraumtypen befinden, erforderlich, bestimmte Bewirtschaftungsvorgaben festzulegen, um die Vernetzung und den Verbund zwischen diesen Flächen zu erhalten und nicht zu verschlechtern. Zu den Bewirtschaftungsvorgaben gehört u.a., dass kein Umbau von standortheimischen Laubwaldbeständen in standortfremde Bestände oder in Nadelwald erlaubt ist sowie keine invasiven Arten eingebracht werden dürfen, um eine standortheimische Vegetation zu erhalten und zu entwickeln. Unter standortheimisch werden die Baumarten verstanden, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören.

Die relativ nährstoffarmen und sauren Bodenverhältnisse im Schutzgebiet sollen nicht durch Düngung oder Kalkung verändert werden, da dieses zu einer Beeinträchtigung der dort angepassten Vegetationstypen führen könnte. Außerhalb von Moorwäldern ist die Kalkung zulässig, muss allerdings angezeigt werden.

Es befinden sich innerhalb des Gebiets nur Waldwege, die überwiegend in eine Breite bis dreieinhalb Meter aufweisen, wenig befestigt und befahren sind. Die Verwendung von milieuangepasstem und kalkfreiem Material beugt einer pH-Änderung vor. Die ordnungsgemäße Unterhaltung zur Herstellung der Verkehrssicherheit umfasst auch den maschinellen Rückschnitt von Gehölzen, soweit nicht Wuchsorte besonders geschützter Pflanzen oder Solitäräume mit natürlichem Habitus betroffen sind.

Unter dem flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist das großflächige Ausbringen von Herbiziden und Fungiziden gemeint sowie das flächige Ausbringen sonstiger Pflanzenschutzmittel. Die flächige Ausbringung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt, da sie zu Beeinträchtigungen der natürlichen Krautschicht, Pilzflora sowie der Insektenwelt führen kann. Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.

Entwässerungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn sie nicht zu einer Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und geschützten Biotopen führen. Daher sind diese Maßnahmen zustimmungspflichtig.

zu § 4 Abs. 5

Als Grundlage für die Regelungen zur Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf den FFH-Lebensraumtypenflächen dient der Runderlass des Nds. Umweltministeriums und des Nds. Landwirtschaftsministeriums zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) vom 21.10.2015¹⁷. Aus diesem Erlass wurden für den im Gebiet vorkommenden und signifikanten Wald-Lebensraumtyp die entsprechenden Regelungen übernommen. Über den Unterschutzstellungserlass hinaus geht das Verbot der Nutzung invasiver und potenziell invasiver Arten sowie die Einbringung gentechnisch veränderter Organismen. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist dieses Verbot notwendig zum Schutz der Lebensraumtypen

¹⁷ Vgl. Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015; VORIS 28100, Nds. MBI. Nr. 40/2015



und der charakteristischen Arten. Dadurch ist gewährleistet, dass bei der Sicherung der Waldlebensraumtypen den europarechtlichen Anforderungen entsprochen wird. Da die Moorwaldbestände relativ klein und verteilt im Gebiet liegen, ist auch nur eine einzelstammweise Entnahme des Holzes möglich. Bei der Umsetzung der Auflagen in der Praxis ist auf die Ausführungen des Leitfadens zum Unterschutzstellungserlass¹⁸ zurückzugreifen, da dieser eine Interpretationshilfe zum Unterschutzstellungserlass und somit zur Beauftragung der Verordnung darstellt.

Die Vorgaben des Walderlasses sind für den Moorwald so zu interpretieren, dass eine Holzentnahme im Moorwald nur so stattfinden darf, dass der Lebensraumtyp erhalten bleibt oder sich entwickeln kann. Dies bedeutet, dass faktisch eine Entnahme nur einzelstammweise durchgeführt werden darf. Nur wenn es möglich ist einen höherwertigen Biototyp wie Hochmoor o.ä. zu entwickeln, ist eine größere Holzentnahme zu diesem Zwecke mit Zustimmung des Landkreises zulässig. Die Böden im Bereich des Moorkörpers sind grundsätzlich als befahrungsempfindlich einzustufen.

Idealerweise sollten alle Böden möglichst nur bei Trockenheit oder Frost befahren werden, besonders empfindliche Böden ausschließlich bei starkem Frost oder nach längeren Trockenperioden. Aufgrund länger anhaltender nasser Witterungsperioden, fehlender Frostlage sowie eingeschränkter Erntezeiträume ist dieses nicht immer zu gewährleisten.

Bei der Durchführung einer Waldkalkung müssen Sicherheitsabstände zu geschützten Biotopen, sensiblen Lebensraumtypen wie Moorwäldern und Gewässern sowie Heiden und Magerrasen eingehalten werden. Eine grundsätzliche Kalkung im gesamten Gebiet kann aber nicht verboten werden, da es auch Bestände im Schutzgebiet gibt, bei der eine Kalkung nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen würde (Fichtenbestände). Hier ist eine geeignete Ausbringungsmethode erforderlich, bei der es nicht zu Verwehungen oder Verdriftungen kommt. Die erforderliche Anzeige ermöglicht, eine Kalkungsmaßnahme vorher auf ihre Verträglichkeit zu prüfen.

Die Böden im Bereich des Moorkörpers sind grundsätzlich als befahrungsempfindlich einzustufen.

Als invasive Arten gelten die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) definierten Arten der Warnliste, der Aktionsliste und der Managementliste. Darin enthalten sind u.a. die gelegentlich forstlich verwendeten Arten:

- Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*)
- Bastard-Pappel (*Populus canadensis*)
- Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
- Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
- Pennsylvanische Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)
- Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)
- Götterbaum (*Ailanthus altissima*).

Nach derzeitiger Beurteilung sind die Douglasie und die Roteiche in Bezug auf dieses Gebiet nicht als invasiv einzustufen.

Die Höhe des Erschwernisausgleichs richtet sich nach der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO-Wald)¹⁹. Moorwald ist aufgrund seiner in der Regel nicht wirtschaftlichen Nutzung nicht erschwernisausgleichsberechtigt.

¹⁸ MU: Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis, S. 22

¹⁹ Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 2016, 106)



zu § 4 Abs. 6

Die ehemaligen großen Fischteiche auf dem Gebiet des Landkreises Celle unterliegen seit 2003 keiner fischereilichen Nutzung mehr. Sie haben sich zu wertvollen, typischen dystropen Hochmoorgewässern entwickelt und weisen nur an einigen Uferabschnitten Verschilfungen auf, die aufgrund der damaligen Nutzung mit Düngung und Kalkung eine nährstoffreiche Ufervegetation hervorbrachte. Hier ist keine fischereiliche Nutzung mehr vorgesehen.

Gemäß § 5 Abs. 4 sind bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der Teiche diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken. Die noch genutzten Fischteiche befinden sich alle im Stadtbereich Celle. Eine Gewässerbenutzung (Entnahme und Einleitung von Wasser aus/in oberirdische Gewässer und Grundwasser sowie Entleeren der Teiche) bedarf gemäß Wasserrecht einer Erlaubnis der Wasserbehörde. Diese kann nur in Einzelfällen zugelassen werden (z.B. wenn ein altes Wasserrecht besteht). Es ist darüber hinaus die Zustimmung der UNB erforderlich, da das Ablassen der Teiche schon bei den Verlängerungen der alten Wasserrechte untersagt wurde. Die entsprechenden Ablassmöglichkeiten mussten zurückgebaut werden. In den alten Wasserrechten (es bestehen vier davon) ist festgelegt, dass der Wegeseitengraben (Flur 2, Flst. 54) aufgestaut werden darf. Dadurch erfolgt eine Speisung der Teiche.

Einige Teiche weisen bauliche Anlagen wie Geräteschuppen oder Wochenendhäuschen sowie z.T. verfallene Stege und Brücken auf. Wenn diese rechtmäßig, also mit einer Genehmigung errichtet wurden, haben sie wie die Teiche selbst Bestandsschutz.

Die noch genutzten Fischteiche dürfen gemäß ihrer Trophiestufe und ihres Gewässertyps aufgekalkt und die Fische zugefüttert werden.

Die vier kleinen als Lebensraumtyp 3160 kartierten Stillgewässer im Bereich der Stadt Celle sind aus offen gelassenen oder extensiv genutzten Fischteichen bzw. aus einem angelegten Biotopteich entstanden und sind dort mit anderen Hochmoorbiotopen vernetzt.

Durch den Zustimmungsvorbehalt der Kalkung und Futtermittelzugabe bei den fischereilich genutzten Gewässern mit dem LRT 3160 kann eine Intensivierung, Nährstoffanreicherung und damit Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermieden werden.

zu § 4 Abs. 7

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach § 4 Abs. 5 der NSG-Verordnung grundsätzlich freigestellt.

Die Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen wie Wildäckern, Wildäsungsflächen, Hegebüschchen und Kirrungen ist daher innerhalb geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypenflächen nur mit einer Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist freigestellt, sofern sie nach Material und Bauweise landschaftsangepasst sind. Die mit der Jagd verbundenen Handlungen, wie Aufstellen eines Kühlwagens oder das Freischneiden von Ansitzvorrichtungen, sind freigestellt.

Die vorhandenen Wildäsungsflächen können weiterhin als Wildwiese genutzt werden. Hierbei müssen auch die Regelungen berücksichtigt werden, die für Grünland gelten. Eine Umwandlung als Wildacker ist nur mit einer Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig, da es durch die Einbringung von Saatgut, Düngung, Kalkung und Pflanzenschutzmittel zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Moorflächen kommen und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks daher nicht ausgeschlossen werden kann.



zu § 4 Abs. 8

In den § 4 Abs. 2 bis 5 der Verordnung ist in verschiedenen Fällen eine Zustimmungspflicht vorgesehen. Die Erteilung der Zustimmung erfolgt, sofern Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des Naturschutzgebietes oder anderer Bestandteile ausgeschlossen werden können. Zur Sicherstellung der genannten Voraussetzungen ist es sinnvoll, dass der Landkreis Celle oder die Stadt Celle Nebenbestimmungen erlassen kann, die den Zeitpunkt, den Ort und die Ausführungsweise der beantragten Handlung regeln. Dies entspricht auch § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)²⁰, wonach Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Die Zustimmungspflicht der Naturschutzbehörde ersetzt nicht die Maßnahmen und Genehmigungen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Behörden.

zu § 4 Abs. 9

Der gesetzliche Schutz der § 30-Biotop sowie des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bleibt unberührt. Über die Verordnungskarte hinaus sind im Schutzgebiet weitere § 30-Biotop vorhanden. Diese werden separat bekannt gegeben.

zu § 4 Abs. 10

Dieser Absatz dient zur Klarstellung, dass die Naturschutzgebietsverordnung keine Auswirkungen auf bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere Arten von Verwaltungsakten hat.

§ 5 Befreiungen

Die Möglichkeit zu Befreiungen von den Festsetzungen der Verordnung ist abschließend in § 67 BNatSchG geregelt, sodass die Verordnung in diesem Punkt nur eine Wiederholung des Gesetzes darstellt.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie, welche in § 2 Abs. 3 der Verordnung aufgezeigt wurden, ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet wirksame Recht nicht außer Kraft setzen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Der § 6 der Verordnung dient zur Klarstellung, dass der Landkreis Celle oder die Stadt Celle die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen kann. Dadurch soll das Herbeiführen

²⁰ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2003 I Seite 102); Zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2019 I Seite 846, geändert durch G v. 20.11.2019, BGBl. I S. BGBl. Jahr 2019 I Seite 1626)



von rechtswidrigen Zuständen rückgängig gemacht werden. Als Rechtsgrundlage dient § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Der Landkreis Celle und die Stadt Celle haben nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet zu kennzeichnen. Um dieser Kennzeichnungspflicht nachzukommen, werden an den Wegen, die in das Schutzgebiet hineinführen, Informationsschilder angebracht. Damit wird die Öffentlichkeit vor Ort auf das Schutzgebiet hingewiesen.

Nach Art. 6 FFH-Richtlinie und § 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG müssen bei der Sicherung von FFH-Gebieten die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden oder die Verordnung enthält die erforderliche Ermächtigung dazu. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen dargestellt werden. Von diesen Maßnahmen sollen auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität profitieren. Daher ist die Duldungspflicht auf Maßnahmen ausgeweitet, die in einem für das Gebiet erstellten Bewirtschaftungsplan gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG dargestellt sind.

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt. Dazu gehört insbesondere, dass Maßnahmen wie die Beseitigung von Gehölzanflug durch die Naturschutzbehörde vorher mit dem Eigentümer und Bewirtschafter unter besonderer Berücksichtigung eventuell bestehender Förderungen abgestimmt werden. Wenn die Bewirtschaftung und Nutzung durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im Sinne der Verordnung erfolgt, besteht kein Grund für den Landkreis Celle oder die Stadt Celle tätig zu werden.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand knüpft an die Voraussetzungen des § 43 NAGBNatSchG an. Die Höhe des Bußgeldrahmens nach Abs. 2 ergibt sich aus § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG. Die Bemessung des Bußgeldes ist im Einzelfall zu ermitteln und folgt den „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes - Tabelle zu Abschnitt V, Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege“²¹.

Zudem wird hier auf die §§ 329 Abs. 3 bis 6 sowie 330 Strafgesetzbuch²² verwiesen.

²¹ Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes vom 09.07.2008 (Nds. MBl. 2008, 864, ber. S. 1055, 2009 S. 44)

²² Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322); Zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600)



§ 10 Inkrafttreten

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG²³ ist der Kreistag sowie der Rat der Stadt Celle für die Beschlussfassung über den endgültigen Verordnungstext zuständig. Danach erfolgt die Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt. Dies ist nach der Novellierung des NAGBNatSchG die korrekte Verkündungsform für Sicherungsverfahren, bei welchem sich der räumliche Geltungsbereich über das Gebiet der erlassenden Behörde hinausreicht. Auf die Nennung eines konkreten Zeitpunktes für das Inkrafttreten der beschlossenen Verordnung wurde verzichtet. Die Verordnung entfaltet einen Tag nach Verkündung ihre Rechtskraft.

Die alte NSG-Verordnung wird außer Kraft gesetzt.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Bei der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen sind für die FFH-Gebiete noch Bewirtschaftungspläne gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellen.

Zudem ist das Gebiet zu kennzeichnen und zu beschildern. Die Kosten der Beschilderung werden im folgenden Haushaltsjahr veranschlagt.

²³ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)